

B 1179

# Amtsblatt

Nummer 13  
67. Jahrgang  
Montag, 28. März 2011  
Einzelpreis 1,40 €

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 14. März 2011, Az. 03279/2010 – 02, der Stadtbau – GmbH Regensburg die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Sanierung des Mehrfamilienwohnhauses Prüfeninger Str. 115, 117 (Grundstück Fl. Nr. 3786 der Gemarkung Regensburg). Grundlage der Baugenehmigung sind die am 3. November 2010 bei der Stadt Regensburg eingereichten Bauvorlagen.

Die Baugenehmigung beinhaltet den Umbau und die Modernisierung des bestehenden Mehrfamilienhauses mit 20 Wohneinheiten. Neben der Anbringung eines Wärmeverbundsystems werden insbesondere an der Südwestfassade vier Loggien- bzw. Balkonanlagen über alle Geschosse errichtet. An der Nordostfassade soll eine weitere Balkonanlage (ebenfalls über alle Geschosse) entstehen.

Die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen vor der Nordostfassade können bereits im Bestand nicht vollständig eingehalten werden. Die maßgebliche Abstandsflächentiefe erhöht sich durch das im Rahmen der Umbaumaßnahmen geplante zusätzliche Wärmeverbundsystem um ca. 0,16 m. Von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 4 und 5 Bayerische Bauordnung - BayBO) wurde in der Baugenehmigung eine Abweichung zugelassen, nachdem sich das nach der Energieeinsparverordnung erforderliche Wärmeverbundsystem auf die Abstands-

fläche nur geringfügig auswirkt und der Abstand zur Nachbarbebauung im Osten an der ungünstigsten Stelle immer noch ca. 42 m beträgt.

Infolge der Anlage einer Feuerwehru-fahrt müssen vier Bäume gefällt werden. Als Ersatz sind 7 Bäume l. Wuchsord-nung zu pflanzen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwal-

tungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 395) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Regensburg, 17. März 2011  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Raab  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 15. März 2011, Az. 00566/2011 – 02, der Continental Krankenversicherung e. G. die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung des vierten Obergeschosses im Anwesen Yorckstr. 20 (Grundstück Fl. Nr. 3781 der Gemarkung Regensburg).

Die Baugenehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung eines früheren Fitnessstudios in eine Tanzschule mit drei Tanzsälen (Tanzsaal 1: 145 m² Haupt-nutzfläche, Tanzsaal 2: 101 m², Tanzsaal 3: 60 m²).

Der Genehmigung liegen die am 22. Februar 2011 bei der Stadt Regensburg eingereichten Bauvorlagen zugrunde, die auch eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Bericht vom 14. Februar 2011) umfassen. In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht enthält die Baugenehmigung die Auflage, dass bei Musikdarbietungen in den Tanzsälen die Fenster geschlossen zu halten sind und in den Tanzsälen bestimmte Innenpegel nicht überschritten werden dürfen. Eine Stellplatzberechnung ergab, dass durch die Nutzungsänderung kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 395) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Regensburg, 17. März 2011  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Raab  
Leitender Rechtsdirektor

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

11 A 055 – Sanitärarbeiten DIN 18381

11 A 056 – Heizungsarbeiten DIN 18380

11 A 057 – Raumluftechnische Anlagen  
DIN 18379

11 A 059 – Lieferung und Montage von  
küchentechnischen Einrich-  
tungen

11 A 060 – Wärmedämm-Verbundsystem  
DIN 18345

11 A 061 – Elektroarbeiten, Lieferung und  
Montage von Elektro-Medien-  
säulen

Nähere Informationen zu oben genannten  
Ausschreibungen siehe unter  
[www.ava-online.de](http://www.ava-online.de)  
und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

11 A 058 – Rahmenvertrag für die  
Lieferung von Stahlrohr-  
masten, Tiefbauamt/Bauhof  
Nord, Laufzeit 1 Jahr

11 A 043 – Rahmenvertrag für die  
Lieferung von Betonform-  
steinen nach TL Pflaster-StB,  
Straßenunterhalt Stadt  
Regensburg, Laufzeit 1 Jahr

Nähere Informationen zu oben genannten  
Ausschreibungen siehe unter  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Offenes Verfahren nach VOL/A

11 E 002 – Lieferung und Montage von  
Drehmaschinen (6 Stück), Inzahlungnah-  
me von Altgeräten für die Städtische  
Berufsschule I, Alfons-Auer-Str. 18,  
Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter  
Ausschreibung siehe unter  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung:

**Information über beabsichtigte  
Beschränkte Ausschreibungen nach  
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem  
voraussichtlichen Auftragswert von  
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe  
unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) sowie  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabestelle

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Tel.Nr. 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.